



STELLUNGNAHME zum Antrag Neu - Bitte austauschen! der SPD-Ortschaftsratsfraktion		Vorlage Nr.:	305	
vom: 11.04.2017		Verantwortlich:	Dez.2, KA	
Kunstkommission				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	28.06.2017	6	X	-

Kurzfassung

Vorstellung der Kunstkommission der Stadt Karlsruhe: Zusammensetzung, Funktion und Zuständigkeiten

1. Warum gibt es eine Kunstkommission?

Voraussetzung für die Entfaltung des Menschen in der Stadt ist die Schaffung einer Umgebung, die schöpferisches Denken und Handeln anregt, Begegnungen fördert und es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich mit ihrer Stadt zu identifizieren. Dies erfordert, dass nicht nur Funktionsgerechtigkeit, sondern auch künstlerische Intention als Element in die Stadtgestaltung eingeht.

Die Stadt Karlsruhe bekennt sich zur herausragenden Bedeutung des öffentlichen Raumes für das Stadtbild und für die Menschen in der Stadt. Die künstlerischen Beiträge bei öffentlichen Baumaßnahmen und im öffentlichen Raum sollen in ihrer Qualität dieser Bedeutung Rechnung tragen. In diesem Sinne wurde auf der Grundlage der „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ aus dem Jahr 1983, überarbeitet im Jahr 2008 und ergänzt durch das Kulturkonzept 2025 der Stadt Karlsruhe (Handlungsfeld 4), eine Kunstkommission eingerichtet. Sie berät als fachkundiges städtisches Gremium den Gemeinderat, die Verwaltung und die Gesellschaften der Stadt Karlsruhe in den Bereichen „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“. Sie ist mit allen Angelegenheiten dazu befasst.

2. Wie setzt sich die Kunstkommission zusammen?

Das Gremium tagt unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters beziehungsweise des Kulturdezernenten. Dem Gremium gehören je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin jeder Gemeinderatsfraktion, eine freischaffende Architektin / ein freischaffender Architekt, zwei freischaffende Künstlerinnen / Künstler und eine Kunstvermittlerin / ein Kunstvermittler an. Beratend ohne Stimmrecht werden aus der Verwaltung hinzugezogen: eine Vertreterin / ein Vertreter der die Maßnahme durchführenden Stelle, eine planende Architektin / ein planender Architekt, eine Vertreterin / ein Vertreter des Gebäudenutzers, eine Vertreterin / ein Vertreter des Kulturamtes und eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadtplanung.

Aktuell sind folgende Stadträte und kunstverständige Fachleute in der Kommission vertreten:

Herr Dr. Käuflein (CDU), Frau Ernemann (SPD), Frau Rastetter (GRÜNEN), Herr Hoyer (FDP), Herr Cramer (KULT) sowie Frau Casser (Badischer Kunstverein), Herr Schröder (Architekt), Frau Nowatze-Kraft (Künstlerin), Frau Ackermann (Künstlerin, Akademie der Bildenden Künste).

3. Wie arbeitet die Kunstkommission, wie ist ihre Vorgehensweise, welche Ämter und Gremien prüfen ihre Empfehlungen?

Die Kommission tagt in der Regel vier Mal jährlich zu allen Angelegenheiten zu Kunst am Bau im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen und Baumaßnahmen der städtischen Gesellschaften sowie zu Kunst im öffentlichen Raum in Karlsruhe. Dazu zählen auch temporäre Kunstvorhaben im öffentlichen Raum. Das Kulturamt bereitet die Sitzungen vor und erstellt die Vorlagen zusammen mit der die Maßnahme durchführende Stelle.

Nach einer je festgelegten Wertgrenze sind die jeweiligen Wettbewerbe zu Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum entweder öffentlich auszuschreiben oder als beschränkter Wettbewerb durchzuführen. Die Jurierung, Auswahlentscheidung und die Durchführung der Wettbewerbe obliegt der Kunstkommission. Sie orientiert sich dabei genau an den genannten Richtlinien, die diesem Antrag beigelegt sind. Aus den Richtlinien gehen die genauen Zuständigkeiten der Kunstkommission, ihrer Mitglieder und der städtischen Verwaltung, hervor. Ebenso ist in ihnen der genaue Verlauf der Wettbewerbsverfahren mit den jeweiligen finanziellen Wertgrenzen festgehalten. Auch ist die Kunstkommission zuständig für weitere beschlossene Maßnahmen wie die Sicherung und Dokumentation von Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum oder die Annahme von Schenkungen oder Leihgaben von Kunstwerken an die Stadt.

4. Welchen Status hat Grötzingen in der Kunstkommission? Was darf beziehungsweise kann Grötzingen tun?

In der Kunstkommission vom 6. März 2009 wurde beschlossen, dass gemäß Paragraph 15, 17 – 20 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Ortschaftsräte bei den den Stadtteil betreffende Angelegenheiten zu hören sind. Die jeweiligen Kunstvorhaben werden in den Ortschaftsratssitzungen vorgestellt. Die Ortschaftsräte haben dabei die Möglichkeit, Vorschläge zur Künstlerauswahl bei beschränkten Wettbewerbsverfahren zu machen und Präferenzentscheidungen zu den zugelassenen Wettbewerbsvorschlägen zu treffen. Da es sich bei künstlerischen Maßnahmen im Ortsbild eines Stadtteils um eine Gestaltung im öffentlichen Raum der Stadt handelt, liegen die Entscheidungen gemäß Hauptsatzung beim Gemeinderat, bei der Verwaltung oder den städtischen Gesellschaften. Der Ortschaftsrat wird jedoch zu allen künstlerischen Maßnahmen im Ortsbild angehört, bevor die zuständigen Organe entscheiden. In der Kunstkommission werden die Anliegen Grötzingens – nach jeweiliger Vorberatung im Ortschaftsrat – durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher vertreten.